

					<b>Änderungen fett und kursiv gedruckt</b>
		Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler			Satzung über die Erstattung der notwendigen Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler
		<u>Bisherige Fassung</u>			<u>Neue Fassung</u>
		vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt vom 1. Juli 1983), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2022 (Amtliche Bekanntmachung vom 3. Februar 2023)			vom 21. Juni 1983 (Amtsblatt vom 01. Juli 1983), zuletzt geändert durch die Satzung vom <b>23. April 2024 (Amtliche Bekanntmachung vom ?? ? 2024)</b>
		Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. 1095, 1098) und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:			Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom <b>27. Juni 2023 (GBl. S. 229)</b> und § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), zuletzt geändert durch <b>Gesetz vom 21. Dezember 2022 (GBl. 649,653)</b> hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am <b>23. April 2024</b> folgende Satzung beschlossen:
		<b>A. Erstattungsvoraussetzungen</b>			<b>A. Erstattungsvoraussetzungen</b>
		<b>§§ 1 bis 5 unverändert</b>			<b>§§ 1 bis 5 unverändert</b>
		<b>§ 6</b>			<b>§ 6</b>
		<b>Erstattungsumfang</b>			<b>Erstattungsumfang und Eigenanteil</b>
(1)		Zu den notwendigen Beförderungskosten im jeweils preisgünstigsten Tarifangebot gewährt die Stadt je Beförderungsmonat und Schülerin und Schüler ab dem 1. März 2023 einen Zuschuss in Höhe von 10 % für Schülerinnen und Schüler der Berufsschulen und Schülerinnen und Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in Teilzeitunterricht.	(1)		unverändert

(2)	Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Gemeinschaftsschulen der Klassenstufen 1 bis 4 können die zur Durchführung der Fahrten zur Schule notwendige preisgünstigste Zeitfahrkarte mit einem Eigenanteil in Höhe von jeweils 8,33 Euro pro Monat erwerben.	(2)	unverändert
(3)	Für Kinder in Schulkindergärten, Schülerinnen und Schüler der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Grundschulförderklassen werden die Beförderungskosten für die preisgünstigste Zeitfahrkarte in vollem Umfang von der Stadt übernommen.	(3)	unverändert
(4)	Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler sind für höchstens zwei schulpflichtige Kinder einer Familie zu tragen.	(4)	unverändert
(5)	Die notwendigen Beförderungskosten nach § 2 Abs. 3 sowie nach § 3 Abs. 4 werden in voller Höhe erstattet.	(5)	unverändert
		<b>(6)</b>	<b><i>Im freigestellten Schülerverkehr hat der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler oder die volljährige Schülerin ab Klasse 5 oder ab entsprechender Klasse in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einen Eigenanteil in Höhe des jeweils zu Schuljahresbeginn gültigen Tarifpreises für die preiswerteste Zeitfahrkarte zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten für den Zeitraum von Oktober bis Juli des jeweiligen Schuljahres zu entrichten. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um eine pauschale Kostenbeteiligung ohne Rückerstattungsanspruch, wenn die Beförderung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht oder teilweise nicht in Anspruch genommen wird. Wird das Beförderungsangebot erst nach dem 15. eines Monats eingerichtet, wird für diesen Monat kein Eigenanteil erhoben.</i></b>
<b>§§ 7 bis 19 unverändert</b>		<b>§§ 7 bis 19 unverändert</b>	

		<b>§ 20</b>			
		<b>Inkrafttreten</b>			
		Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. August 1983 in Kraft getreten. Soweit diese Satzung Regelungen enthielt, die bis 31. Juli 1986 in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich enthalten waren, trat die Satzung am 1. August 1986 in Kraft. Die letzte Änderung tritt zum 1. März 2023 in Kraft.			Die Satzung in der ursprünglichen Fassung ist am 1. August 1983 in Kraft getreten. Soweit diese Satzung Regelungen enthielt, die bis 31. Juli 1986 in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich enthalten waren, trat die Satzung am 1. August 1986 in Kraft. <b>Die letzte Änderung tritt zum 1. August 2024 in Kraft.</b>